



Evangelisch-Lutherische  
Landeskirche Sachsens

## V o r l a g e

Nr. 77

### **an die 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens über den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften**

Die Kirchenleitung legt der 28. Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens den anliegenden Entwurf eines Kirchengesetzes zur Beschlussfassung vor.

Auf die beiliegende Begründung zum Gesetzentwurf wird verwiesen.

Dresden, am 07.03.2025

Die Kirchenleitung  
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz  
Landesbischof

3 Anlagen

**-Entwurf-**

## **Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften**

**Vom**

Reg.-Nr.: 40110 (25) 38

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat gemäß § 39 Nummer 2 in Verbindung mit § 45 Absatz 2 der Kirchenverfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

§ 19a Absatz 2 Satz 2 des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Kirchensteuergesetz – KStG) vom 23. Oktober 1990 (ABl. S. A 83), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften vom 15.11.2015 (ABl. S. A 258), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

### **Artikel 2**

Abschnitt IV Absatz 3 Satz 2 des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 10. April 2005 (ABl. S. A 129), zuletzt geändert durch Beschluss zur Änderung des Landeskirchensteuerbeschlusses vom 18.11.2024 (ABl. S. A 260), wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen anzuwenden.“

### **Artikel 3**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.



Die Kirchenleitung

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Tobias Bilz

Landesbischof

## **Begründung:**

In einer konkreten Normenkontrolle war das Bundesverfassungsgericht aufgefordert, zu prüfen, ob § 4 Absatz 1 Satz 5 Sächsisches Kirchensteuergesetz in der bis zum 1. September 2015 geltenden Fassung mit dem Gleichheitsgrundsatz von Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar war. Es entschied durch Beschluss vom 15. Oktober 2024, dass § 4 Absatz 1 Nummer 5 Sächsisches Kirchensteuergesetz in der bis zum 31. August 2015 geltenden Fassung mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar ist, soweit darin Ehegatten/Ehen nicht mit Lebenspartnern/Lebenspartnerschaften gleichgestellt werden. Ungeachtet des festgestellten Gleichheitsverstößes wurde die Norm bis zum 31. Dezember 2013 für weiter anwendbar erklärt, nicht aber darüber hinaus.

Hintergrund für diese Entscheidung war ein Beschluss des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2013, in der die Ungleichbehandlung von Verheirateten und eingetragenen Lebenspartnerschaften in den einkommensteuerrechtlichen Vorschriften zum Ehegattensplitting als mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG nicht vereinbar erklärt wurde, soweit sie eingetragenen Lebenspartnern anders als Ehegatten nicht die Möglichkeit der Zusammenveranlagung und damit die Anwendung des Splittingtarifs eröffneten (Beschluss vom 7. Mai 2013, 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07; BVerfGE 133,377).

Der sächsische Gesetzgeber gibt den rechtlichen Rahmen vor, innerhalb dem die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens nach eigenen landeskirchlichen Regelungen Kirchensteuern von ihren Mitgliedern erheben darf.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sächsischen Kirchensteuergesetzes vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 468) wurde die Anwendung der Regelung zum besonderen Kirchgeld in § 4 Absatz 1 Satz 5 Sächsisches Kirchensteuergesetz auch für eingetragene Lebenspartnerschaften erstmals für den Veranlagungszeitraum 2016 eingeführt. Bis dahin wurde von der Landeskirche besonderes Kirchgeld nur von Ehegatten in glaubensverschiedener Ehe, nicht aber von glaubensverschiedenen Lebenspartnern erhoben.

Der Landesgesetzgeber ist durch den Beschluss des BVerfG verpflichtet, bis zum 30. Juni 2025 den festgestellten Verfassungsverstoß für die Veranlagungszeiträume 2014 und 2015 rückwirkend zu beseitigen. Er beabsichtigt, die Erhebung des besonderen Kirchgelds rückwirkend auch in den Veranlagungszeiträumen 2014 und 2015 auf die Lebenspartnerschaften zu erstrecken. Auf diese Möglichkeit hat das BVerfG in Rn. 41 seines Beschlusses hingewiesen. Zur Beseitigung des Gleichheitsverstößes sind auch die landeskirchlichen Regelungen entsprechend anzupassen. Artikel 1 des vorliegenden Entwurfs sieht die Änderung der Anwendungsvorschrift in § 19a Absatz 2 Satz 2 Kirchensteuergesetz erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2014 vor. Artikel 2 sieht die Änderung der Anwendungsvorschrift in Abschnitt IV Abs. 3 Satz 2 des Landeskirchensteuerbeschlusses vor. Die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft sollen auch hier ab dem Veranlagungszeitraum 2014 gelten. Da die Anwendbarkeit der Regelungen zum besonderen Kirchgeld in glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften nach dem Beschluss des BVerfG nur die noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen erfasst, liegt keine unerlaubte sog. echte Rückwirkung vor.

## Synopse

Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften

Vom

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<b>Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Kirchensteuergesetz – KStG) Vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 83)</b>	<b>Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsen (Kirchensteuergesetz – KStG) Vom 23. Oktober 1990 (ABl. 1990 S. A 83)</b>
<b>§ 19a Absatz 2 Satz 2</b>	<b>§ 19a Absatz 2 Satz 2</b>
Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.	Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 2 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 2 Satz 3 und 5, § 9) erstmals für den Veranlagungszeitraum <u>2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen</u> anzuwenden, <del>der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.</del>
<b>Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. 2005 S. A 129)</b>	<b>Landeskirchensteuerbeschluss vom 10. April 2005 (ABl. 2005 S. A 129)</b>
<b>Abschnitt IV Absatz 3 Satz 2</b>	<b>Abschnitt IV Absatz 3 Satz 2</b>
Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum anzuwenden, der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.	Abweichend von Satz 1 sind die Bestimmungen über das Besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (Abschnitt III) erstmals für den Veranlagungszeitraum <u>2014 in allen noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen</u> anzuwenden, <del>der nach dem 31. Dezember 2015 beginnt.</del>